

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Schuldrecht AT
8. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben erfordern fast ausschließlich die Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Schuldrecht AT** behandeln klausurtypische Standardprobleme inkl. der wichtigsten „Klausurklassiker“, jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern den Einstieg in den Prüfungsstoff und den jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Klausurrelevante Problembereiche anhand von Fällen, u.a.:

- Begründung von Schuldverhältnissen
- c.i.c.
- Vertrag zugunsten Dritter
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Erfüllung/Erfüllungssurrogate
- Aufrechnung
- Nichterfüllung von Leistungspflichten
- Drittschadensliquidation
- Annahmeverzug
- Verletzung von Sorgfaltspflichten
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Außergeschäftsraumvertrag
- Widerruf eines Fernabsatzvertrages
- AGB
- Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern
- Schuldübernahme
- Abtretung

ISBN: 978-3-86752-657-9



9 783867 526579

€ 9,90



Alpmann Schmidt

Fälle Schuldrecht AT

2019



F

Fälle

Müller

Schuldrecht AT

8. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Mit der Reihe B-Basiswissen gelingt der erfolgreiche Start ins Rechtsgebiet!
- Alles, was man für die Klausuren braucht – verständlich dargestellt und durch Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata ergänzt.
- Optimale Ergänzung zur Reihe F-Fälle – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2VwnRrK

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen
Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle
Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata
Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Fälle

Schuldrecht AT

2019

Frank Müller
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Müller, Frank

Fälle

Schuldrecht AT

8. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-657-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets **anhand von Klausurfällen**. Denn unser Gehirn kann **konkrete Sachverhalte** besser speichern als abstrakte Formeln. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Diese Fähigkeiten vermittelt Ihnen unser „Basiswissen **Methodik der Fallbearbeitung** – Wie schreibe ich eine Klausur?“.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungsorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind komplett **durchgegliedert** und im **Gutachtenstil** ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen – so wie es gute Klausurlösungen erfordern.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



bit.ly/2KQle2q



bit.ly/2mfIRUJ



bit.ly/2zAPrys

Wir vermitteln in der Reihe „Fälle“ die Wissensanwendung. Sie **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata finden Sie in unseren „Aufbauschemata“. Ferner empfehlen wir Ihnen unser „Basiswissen“ für den erfolgreichen Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefern unsere „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtsprechungsübersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

Klausurtechnik und -taktik

A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – Sinne schärfen – Konzentration hochhalten“

B. Technischer Ablauf:

Der technische Ablauf einer Klausur besteht optimalerweise aus vier Akten:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „feilen“ an Lösung

C. Die Klausurbearbeitung

I. Sachverhalt aufbereiten

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen**.
- **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** erstellen.
- Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ... , konkludente Anfechtungserklärung, leichte Fahrlässigkeit“ etc.) notieren.

⇒ **Klausurtyp:** Die ersten Ideen sind häufig die besten!

II. Fragestellung erarbeiten

Die Fragestellung („Fallfrage“) muss genau herausgearbeitet und bei der Lösung stets beachtet werden. Sie gibt den Prüfungskatalog vor, zu dem insbesondere gehört:

- Aufgliederung nach Sachverhaltsteilen, Personen und erfragten Rechtsfolgen;
- Interessengegensätze herausfinden; worum geht es in dem Fall bzw. zwischen den Parteien?
- Dabei die W-Fragen beachten: Wer-will-was-von-wem-woraus?

III. Fall rechtlich durchdringen

Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollziehen sich in **zwei Phasen**:

1. Brainstorming (kreative Phase)

- Auffinden und Ordnen der fallverdächtigen Rechtsnormen.
- Alle Gesetze – auch wenn hinlänglich bekannt – lesen, um nichts zu vergessen.

⇒ **Klausurtyp:** Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter prüfen“!!!

2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

- Saubere Prüfung der für lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen

IV. Der Sachverhalt ist mitteilbar und heilig!!!

1. Eine Klausurlösung muss einen „roten Faden“ haben, d.h. die Lösung muss schlüssig aufgebaut sein. Ein Teil muss sich aus dem anderen ergeben. Wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, dürfen Sie den Sachverhalt nicht dem gewünschten Ergebnis anpassen, sondern müssen Ihren eigenen Lösungsansatz überprüfen.

2. Ausnahmen:

- Im Sachverhalt **nicht genannte Formalien** dürfen als gegeben angenommen werden (z.B. formgerechte Klageerhebung).
- Bei Lücken im Sachverhalt ist eine **lebensechte Auslegung** erlaubt; aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist. Anderenfalls müssen Sie nach den Regeln der **Beweislast** den Sachverhalt ergänzen (z.B. nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ein Vertretenmüssen, soweit keine Exkulpation vorliegt).
- An **Rechtsansichten der Beteiligten** ist man nicht gebunden, vielmehr können sie ein Tipp des Klausurstellers, aber auch eine Falle sein! Jedenfalls können Sie die Rechtsansichten als Hinweis auf die Prüfungspunkte ansehen, mit denen Sie sich auseinandersetzen sollen.

V. Schwerpunktsetzung

1. Bei der Anfertigung der Skizze sollten Sie bereits darauf achten, dass Sie problemorientiert prüfen, d.h. Unproblematisches kurz halten und die **Schwerpunkte** vertieft prüfen. Kennzeichnen Sie diese Bereiche farblich oder mit einem „P“, damit Sie diese Abschnitte auch in der Reinschrift ausführlich darstellen.

2. Sortieren Sie als abwegig erkanntes direkt aus.

Merke: Immer kritikfähig in Bezug auf die eigene Lösung bleiben!!!

VI. Prüfungsreihenfolge

1. Reihenfolge der Ansprüche

- Primäranspruch vor Sekundäranspruch prüfen
- Vertragliche vor gesetzlichen Ansprüchen, etc. prüfen

2. **Spezialnormen vor Generalnormen** (Gewährleistungsrecht ist bei Sach- oder Rechtsmängeln spezieller und verdrängt den Generaltatbestand des § 280 Abs. 1 BGB)

3. **Logische Vorränge** beachten.

- Verfahrensrechtliche Vorränge beachten (Zulässigkeit vor Begründetheit einer Klage).
- §§ 987 ff. BGB schließen §§ 812 ff., 823 ff. BGB (grundsätzlich) wegen § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB (Sperrwirkung des EBV) aus!

4. **Konkrete Prüfungsaufhänger** suchen.

- Keine abstrakten Erörterungen, sondern Probleme stets konkret am Tatbestandsmerkmal erörtern.

VII. Handwerkliches Können bei der Erstellung der Lösung

1. Bewahren Sie bei der **Subsumtion** immer den Pendelblick zwischen der zu prüfenden Norm, der Fragestellung, dem Sachverhalt und dem Gesetzestext. So vermeiden Sie abstrakte Erörterungen und verfügen stets über **konkrete Prüfungsaufhänger**.
2. Bezeichnen Sie die von Ihnen geprüfte **Norm** so **konkret** wie möglich (nicht „§ 812 BGB“, sondern § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB) und prüfen Sie die Norm vollständig. Springen Sie auf keinen Fall unmittelbar auf das im konkreten Fall problematische Merkmal der Norm!
3. Halten Sie den **Gutachtenstil** ein! Bilden Sie einen Obersatz, definieren Sie das Merkmal und subsumieren Sie dann den konkreten Sachverhalt unter die Definition. Stellen Sie im Anschluss das (Zwischen-)Ergebnis fest („Somit ...“).
Vermeiden Sie dagegen weitgehend den Urteilsstil! Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass das Ergebnis vorangestellt wird („Der Anspruch ist verjährt, weil...“). Nur völlig offensichtlich erfüllte Merkmale dürfen ausnahmsweise im Urteilsstil oder durch schlichte Feststellung bearbeitet werden. Gehen Sie aber sehr zurückhaltend mit dem Urteilsstil um!
4. Achten Sie auf eine **klare und geraffte Argumentation** („dafür/dagegen; zu folgen ist“). Vermeiden Sie langatmige Ausführungen, die nicht unmittelbar zur Lösung beitragen.
5. Stellen Sie **Meinungsstreite** nie isoliert, sondern nach vorheriger Herleitung aus dem Merkmal der Norm dar. Benennen Sie die jeweilige Auffassung und ihre wesentlichen Argumente und subsumieren Sie im Anschluss den konkreten Sachverhalt unter die jeweilige Meinung. Eine Entscheidung des Meinungsstreits mit eigenen Argumenten ist nur erforderlich, wenn beide Auffassungen zuvor zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen!
6. **Merkmale der geprüften Norm** dürfen Sie ausnahmsweise **offenlassen**, wenn die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Merkmals nicht erfüllt ist. Falls das ausgelassene Merkmal problembehaftet ist, sollten Sie das Problem aber kurz aufwerfen (nicht zwingend: auch entscheiden), um Problembewusstsein zu zeigen.
7. Verwenden Sie **Gliederungspunkte**. Nur so wird dem Prüfer klar, dass Sie die Systematik der Norm und damit den Prüfungsaufbau beherrschen. Überschriften sind i.d.R. entbehrlich, sind aber dort gleichwohl hilfreich, wo sie die grobe Einteilung der Prüfung und damit die Struktur Ihrer Lösung verdeutlichen (z.B. „Ansprüche A gegen B“ oder „Schadensersatzansprüche“).
8. Bilden Sie **Schwerpunkte**! Stellen Sie die bereits in der Lösungsskizze als Schwerpunkt markierten Merkmale der Norm und die Subsumtion ausführlich dar. So können Sie dem Prüfer zeigen, dass Sie erkannt haben, wo die wesentlichen Punkte des Falles liegen. Unproblematisches müssen Sie hingegen kurz erörtern.

Das Ordnen der Anspruchsgrundlagen

Kommen innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses für ein Anspruchsziel mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so ist die Einhaltung der nachstehenden Prüfungsreihenfolge aus Gründen der logischen Wechselwirkung und aus Konkurrenzfragen der einzelnen Normen zueinander geboten:

I. Vertragliche Ansprüche

- Setzen Vertragsschluss voraus (§§ 145 ff.*)
- Einteilung in: Primäransprüche (z.B. § 433 Abs. 1 und Abs. 2) und Sekundäransprüche (z.B. Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280–283 aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen)
- Können als spezielle Grundlage für Ansprüche Auswirkungen für alle anderen Ansprüche haben
 - Vertrag kann „Auftrag“ i.S.d. §§ 677 ff. sein, GoA dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, dingliche Ansprüche aus EBV dann ausgeschlossen
 - Vertrag kann deliktischen Verschuldensmaßstab ändern
 - Vertrag kann als Rechtsgrund Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ausschließen

II. Vertragsähnliche Ansprüche

- Erfordern keinen Vertrag, wirken aber ähnlich wie vertragliche Ansprüche (z.B. Schadensersatz wegen außervertraglicher Pflichtverletzung §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 [c.i.c.])
- Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA §§ 677 ff.) kann Besitzberechtigung i.S.d. § 986 bilden, die Rechtswidrigkeit im Rahmen der Deliktsprüfung entfallen lassen, den deliktischen Haftungsmaßstab beeinflussen (vgl. § 680) oder kann den Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. bilden

III. Dingliche Ansprüche (§§ 985 ff.)

- Dienen dem Schutz und der Verwirklichung dinglicher Rechte, z.B. Herausgabeanspruch des Eigentümers gemäß § 985, Schadensersatzansprüche aus EBV gemäß § 989 / § 990
- Schadensersatzansprüche des EBV (§§ 989 ff.) entfalten Sperrwirkung gegenüber dem Delikts- und Bereicherungsrecht (vgl. § 993 Abs. 1 letzter Hs.)

IV. Deliktische Ansprüche (§§ 823 ff.)

- Schutz des Einzelnen vor widerrechtlichen Eingriffen in seinen Rechtskreis, z.B. Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1

V. Bereicherungsrechtliche Ansprüche (§§ 812 ff.)

- Dienen der Rückgängigmachung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen, z.B. Rückabwicklungsansprüche aus einem nichtigen Kaufvertrag gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1

Deliktische und bereicherungsrechtliche Ansprüche beeinflussen sich nicht; sie können auch in umgekehrter Reihenfolge geprüft werden.

*§§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche ...	1
Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit	1
Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertrags- verhandlungen	4
Fall 3: culpa in contrahendo bzgl. Aufklärungspflichten	6
Fall 4: Haftung von Stellvertretern, Vermittlern	10
Fall 5: culpa in contrahendo, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	14
Fall 6: Vertrag zugunsten Dritter	18
2. Teil: Erfüllung und Erfüllungssurrogate, §§ 362 ff.	21
Fall 7: Erfüllung	21
Fall 8: Erfüllung an Minderjährige	24
Fall 9: Reihenfolge der Tilgung	28
Fall 10: Inzahlunggabe	30
Fall 11: Aufrechnung	33
Fall 12: Erlassvertrag	37
3. Teil: Nichterfüllung von Leistungspflichten, §§ 275 ff.	39
Fall 13: Unmöglichkeit	39
Fall 14: Unmöglichkeit beim Versandungskauf	42
Fall 15: Versandungskauf und Drittschadensliquidation	46
Fall 16: Anfängliche Unmöglichkeit	49
Fall 17: Verzug – Verzögerungsschäden	52
Fall 18: Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt bei Ausbleiben der Leistung	55
4. Teil: Gläubigerverzug = Annahmeverzug, §§ 293 ff.	58
Fall 19: Ersatzansprüche bei Gläubigerverzug	58
Fall 20: Risiko beim Gläubigerverzug	60
5. Teil: Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten, §§ 241 ff.	62
Fall 21: Schadensersatz bei Verletzung von Schutz-, Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten	62
6. Teil: Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	66
Fall 22: Störung der Geschäftsgrundlage – Konkurrenzen	66
7. Teil: Außergeschäftsraumverträge, Fernabsatzverträge, §§ 312 ff.	69
Fall 23: Außergeschäftsraumverträge	69
Fall 24: Außergeschäftsraumvertrag, Ausschlussgründe	73
Fall 25: Grenzen der Außergeschäftsraumverträge	75
Fall 26: Fernabsatzverträge	77
Fall 27: Internetverträge	81

8. Teil: Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff.	84
Fall 28: Allgemeine Geschäftsbedingungen	84
Fall 29: Gewährleistungsausschluss durch AGB	90
Fall 30: AGB-Klauselkontrolle	94
9. Teil: Mehrheit von Gläubigern und Schuldern, §§ 420 ff.	97
Fall 31: Teil- und Gesamtschuld	97
Fall 32: Gemeinschaftliche Schuld	100
Fall 33: Innenausgleich unter Gesamtschuldern	102
10. Teil: Schuldübernahme, §§ 414 ff.	104
Fall 34: Befreiende Schuldübernahme	104
11. Teil: Abtretung, §§ 398 ff.	108
Fall 35: Abtretung, Verteidigungsmöglichkeiten des Schuldners	108
Fall 36: Rechtsfolgen der Zahlung	112
Fall 37: Doppelabtretung	114
Stichwortverzeichnis	117

1. Teil: Begründung von Schuldverhältnissen – Erfüllungsansprüche

Fall 1: Vertrag – Gefälligkeit

Die A und ihr Vater B beziehen jeweils ihren Lebensunterhalt dadurch, dass sie auf Flohmärkten Waren verkaufen. Als der Klein-Lkw der A repariert werden musste, gestattete B der A, ihren gesamten Warenbestand in seinem Lkw einzulagern. Als die A nach der Reparatur ihres Lkw Waren aus dem Lkw des B nahm, musste sie feststellen, dass diese feuchtigkeitsbedingt beschädigt waren. Der Gesamtschaden belief sich auf 8.000 €. Die Feststellungen zur Ursache ergaben, dass B bei Verschließen der Lkw-Tür versehentlich ein Kabel eingeklemmt hatte, sodass die Tür des Lkw zwar ordnungsgemäß verschlossen war, jedoch an der betreffenden Stelle Feuchtigkeit eindringen konnte. Infolge eines Gewitters in der darauffolgenden Nacht war es zu einem Platzregen gekommen, sodass erhebliche Wassermengen durch die undichte Stelle in den Lkw dringen konnten. Die A verlangt nunmehr von B Schadensersatz i.H.v. 8.000 €. B meint, er habe ihr doch nur einen Gefallen tun wollen. Ferner habe er das Kabel nicht bemerkt, da die Tür sich auch so habe schließen lassen. Hat A gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 €?

A. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 280 Abs. 1 haben.

I. Dann müsste zunächst ein **Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 1** vorliegen.

1. Ein Schuldverhältnis entsteht gemäß § 311 Abs. 1 durch Vertrag. Hier kommt ein unentgeltlicher **Verwahrungsvertrag** zwischen A und B i.S.v. **§§ 688, 690** in Betracht.

2. Andererseits könnte eine reine tatsächliche **Gefälligkeit** vorliegen, die keinerlei Schuldverhältnis begründet. Anerkannt ist, dass zwischen Vertrag und reiner Gefälligkeit auch ein sog. Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt liegen kann, das mangels Vertrags zwar keine Erfüllungsansprüche begründen kann. Jedoch begründet es gewisse Schutz- und Sorgfaltspflichten, bei deren Verletzung ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht.²

a) Vorliegend würde ein Verwahrungsvertrag zwischen A und B i.S.v. §§ 688, 690 voraussetzen, dass Willenserklärungen, d.h. Erklärungen mit Rechtsbindungswillen, ausgetauscht wurden. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Vertragsparteien ggf. einklagbare Ansprüche begründen wollen. Da hier A ihren gesamten Warenbestand eingelagert hatte, stand für sie die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel. Dass somit keine privaten Sachen eingelagert und die Beteiligten Unternehmer waren, spricht für das Vor-

Aufsuchen von Schadensersatzansprüchen bei Leistungsstörungen:
1. Aus der konkreten Vertragsart (Schuldrecht BT)
2. Sonst: Schuldrecht AT, §§ 280 ff.¹

Klausurtyp:

Mangels spezieller Anspruchsgrundlage im Verwahrungsvertrag ist hier über Schuldrecht AT zu lösen.

Wäre die Ware vollständig zerstört und könnte deswegen nicht zurückgegeben werden, läge ein Fall der Unmöglichkeit vor. Dann wäre die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz: § 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283. Da lediglich eine Beschädigung der Ware vorliegt, kommt § 280 Abs. 1 in Betracht.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl. 2019, Einleitung vor § 241 Rn. 7–9.

Unterscheide:

1. Vertrag (falls unentgeltlich, auch Gefälligkeitsvertrag genannt):

- begründet Primär- und Sekundäransprüche
- daher Rechtsbindungswille erforderlich

2. Gefälligkeit mit rechtsgeschäftlichem Gehalt (str.):

- begründet keinen Erfüllungsanspruch, aber falls durchgeführt, ist Sorgfalt geschuldet
- Indizien: Zweck, erkennbare Gefahren, wirtschaftliche Interessen

3. Rein alltägliche Gefälligkeit:

- begründet kein Schuldverhältnis mit Pflichten
- bei Verletzung allgemeiner Sorgfalt nur Haftung aus §§ 823 ff.

Klausurtyp:

Hätte man hier einen Verwahrungsvertrag abgelehnt, aber ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt angenommen, so wäre streitig, ob das Haftungsprivileg des § 690 analog heranzuziehen ist.

handensein eines Rechtsbindungswillens. Ob die Parteien ggf. einklagbare Ansprüche schaffen wollten, könnte aber zweifelhaft sein, weil es sich bei B um den Vater der A handelte. Einerseits könnte dann ein Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Gehalt vorliegen. Kriterien hierfür sind Art, Grund und Zweck der Gefälligkeit sowie die Interessenlage. Jedoch liegt eine echte vertragliche Bindung nahe, wenn der Begünstigte sich erkennbar auf die Zusage verlässt und für ihn erhebliche Werte auf dem Spiel stehen.³

b) Legt man hier diese Kriterien zugrunde, so tritt der Umstand der Vater-Tochter-Beziehung in den Hintergrund. Entscheidend waren vielmehr die unternehmerische Zusammenarbeit sowie das existenzielle Interesse der A. Wie die Vorschriften über den unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, §§ 688, 690, zeigen, spricht auch der Umstand, dass B kein Entgelt verlangt hat, nicht gegen einen Vertrag. Somit ist von einem unentgeltlichen Verwahrungsvertrag, mithin von einem Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1, auszugehen.

II. Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 setzt weiter eine **Pflichtverletzung des B** voraus.

Zwar normiert § 688 lediglich die Verpflichtung des Verwahrers, die übergebene Sache aufzubewahren. Jedoch folgt aus §§ 241 Abs. 2, 242 die Pflicht, die Sachen so sorgfältig aufzubewahren, dass sie unbeschädigt zurückgegeben werden können. Dadurch, dass B die Lkw-Tür nicht ordnungsgemäß verschlossen hat, hat er gegen diese Schutz- und Sorgfaltspflicht verstoßen.

III. Ein **Vertretenmüssen des B wird vermutet**. Jedoch könnte sich B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 exkulpiert haben.

1. Da B die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen hat, hat er **gemäß § 690 nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt**. Für die Exkulpation des B genügt daher der Beweis, dass er den Grad an Sorgfalt eingehalten hat, für den er ansonsten einzustehen hat. Demnach ist hier zu berücksichtigen, dass es dem B auch so passieren konnte, dass er die Lkw-Tür nicht richtig verschließt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich B anders verhalten hätte, wenn er nur eigene Gegenstände in den Lkw eingelagert hätte.

2. Jedoch ist **gemäß § 277** derjenige, der nur für eigenübliche Sorgfalt einzustehen hat, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit. Diese liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, indem einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem hätte ohne Weiteres einleuchten müssen.⁴ Da hier lediglich ein Kabel eingeklemmt wurde, das gerade nicht ohne Weiteres erkennbar war, und die Tür ja auch zugeschlossen war, lässt sich grobe Fahrlässigkeit nicht annehmen. Somit liegt eine Exkulpation des B gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 vor.

Ein Schadensersatzanspruch der A gegen B aus § 280 Abs. 1 S. 1 scheidet daher aus.

³ BGHZ 56, 210.

⁴ Palandt/Grüneberg § 277 Rn. 5.

B. A gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 823 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 8.000 € aus § 823 Abs. 1 haben.

I. Eine **Eigentumsverletzung** an den eingelagerten Sachen der A liegt aufgrund der Beschädigung vor.

II. Diese wurde **durch ein Verhalten des B** verursacht.

III. Die **Rechtswidrigkeit** ist indiziert.

IV. Fraglich ist, ob B **schuldhaft** gehandelt hat.

1. Bei deliktischen Ansprüchen ist die Schuld **grundsätzlich** nach **§ 276** zu beurteilen. Fahrlässigkeit ist daher gemäß § 276 Abs. 2 nach der Durchschnittssorgfalt zu beurteilen und es genügt leichteste Fahrlässigkeit.

2. Hier könnte jedoch der **Verschuldensmaßstab der §§ 690, 277** auch i.R.d. § 823 Abs. 1 anzuwenden sein. Aus diesen Vorschriften ist die Wertung zu entnehmen, dass der unentgeltliche Verwahrer privilegiert ist. Damit diese Wertung nicht unterlaufen wird, ist daher bei Anspruchskonkurrenz von vertraglichen und deliktischen Ansprüchen der abgemilderte Haftungsmaßstab zugleich auf die Haftung aus § 823 Abs. 1 anzuwenden.⁵ Da die vertragliche Pflichtverletzung regelmäßig zu einer Rechtsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 führt, wäre nämlich sonst das Privileg aus §§ 690, 277 entwertet. Da hier B die eigenübliche Sorgfalt nicht verletzt hat, scheidet somit eine Haftung aus § 823 Abs. 1 aus.

Ergebnis: Es bestehen keine Schadensersatzansprüche der A gegen B.

1. Der Schuldner hat zu vertreten:**a) Eigenes Verschulden**

- Maßstab, § 276: Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit
- Ausnahme, § 277, falls Vorschriften auf eigenübliche Sorgfalt verweisen

b) Zugerechnetes Verschulden, § 278

- gesetzliche Vertreter
- Erfüllungsgehilfe

2. Der Gläubiger hat zu vertreten:

Es gelten §§ 276–278 analog (Wortlaut spricht nur vom Schuldner!).

Klausurtyp:

Haftungsminderungen bei unentgeltlichen Verträgen sind vorgesehen bei der Schenkung, **§ 521**, bei der Leihe, **§ 599**, sowie bei der unentgeltlichen Verwahrung, **§ 690**. Bei echter Anspruchskonkurrenz sind diese Haftungsprivilegien auch auf deliktische Ansprüche aus §§ 823 ff. anzuwenden. Hingegen bestehen für den Auftragsvertrag, § 662, trotz seiner Unentgeltlichkeit keine Vorschriften über eine Haftungsmilderung.

⁵ Palandt/Sprau § 690 Rn. 1.

Fall 2: culpa in contrahendo durch Abbruch von Vertragsverhandlungen

A ist Inhaber eines Supermarktes. Er hat erfahren, dass in dem Nachbargebäude die gewerblichen Räume im Erdgeschoss frei geworden sind. Zur Erweiterung seiner Kapazitäten möchte A die Räume anmieten, um dort einen Getränkehandel zu betreiben. Er fragt daher bei B, dem Eigentümer des Gebäudes, an, ob er die Räumlichkeiten anmieten könne. Die Verhandlungen über den Abschluss eines Mietvertrags ziehen sich bereits seit geraumer Zeit hin, da diverse Details zu klären sind. Da A in den letzten Besprechungen mit B Fortschritte erzielt hat, ist er optimistisch, dass ein Mietvertrag bald zustande kommt. In froher Erwartung schließt er daher bereits Lieferverträge mit Getränkelieferanten und stellt zwei Arbeitnehmer für den Getränkehandel ein. Kurz darauf teilt ihm B jedoch mit, dass er an C vermietet habe. C war nämlich bereit, eine wesentlich höhere Miete zu zahlen und eine längere Laufzeit des Mietvertrags zu akzeptieren. A ist empört, zumal C einer der stärksten Konkurrenten von A ist. Er fühlt sich hingehalten und „gelinkt“ und verlangt von B Schadensersatz.

Zu Recht?

A. A gegen B auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1

A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 haben.

I. Erforderlich ist hierfür zunächst ein **Schuldverhältnis**.

1. Da ein Mietvertrag zwischen A und B gerade nicht zustande gekommen ist, liegt **kein vertragliches Schuldverhältnis** i.S.v. § 311 Abs. 1 vor.

2. Gemäß **§ 311 Abs. 2**, welcher das zuvor ungeschriebene Institut der culpa in contrahendo aufnimmt, kann auch vor einem Vertragsschluss bereits ein **vorvertragliches Schuldverhältnis** vorliegen. Da hier konkrete Vertragsverhandlungen zwischen A und B stattgefunden hatten, liegt somit ein vorvertragliches Schuldverhältnis i.S.v. § 311 Abs. 2 Nr. 1 vor.

II. Die **Pflichtverletzung** im vorvertraglichen Bereich kann, wie § 311 Abs. 2 klarstellt, nur die Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht i.S.v. **§ 241 Abs. 2** als spezielle Ausprägung von Treu und Glauben, § 242, sein.

Als Pflichtverletzung des B kommt der Abbruch der Vertragsverhandlungen mit A in Betracht. Zu beachten ist aber, dass die Parteien trotz des vorvertraglichen Schuldverhältnisses bis zum endgültigen Vertragsschluss in ihrer Entschließungsfreiheit grundsätzlich frei sind. Aus dem Prinzip der Vertragsfreiheit folgt, dass dies auch dann gilt, wenn der andere Teil in Erwartung des Vertrags bereits Aufwendungen gemacht hat.⁶ Eine Ersatzpflicht besteht erst dann, wenn eine Partei in zurechenbarer Weise ein konkretes Vertrauen auf das Zustandekommen des Vertrags erweckt hat und danach die Verhandlungen ohne triftigen Grund abbricht.⁷ Da noch keine vertragliche Bindung besteht, sind an das Vorliegen eines triftigen Grundes

Klausurtyp:

§ 311 Abs. 2 ist keine Anspruchsgrundlage. Anspruchsgrundlage für Schadensersatz ist allein § 280 Abs. 1. Zulässig ist aber, im Obersatz „Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 2“ zu schreiben, um den Ansatz c.i.c. zu kennzeichnen. Es kann auch § 241 Abs. 2 mit in den Obersatz aufgenommen werden.

6 BGH NJW-RR 2001, 381; Palandt/Grüneberg § 311 Rn. 30 ff.

7 BGH NJW 1975, 1774; NJW 2013, 928.

keine zu hohen Anforderungen zu stellen; so kann bereits das bessere Angebot eines anderen Interessenten durchaus einen Grund für den Abbruch der Verhandlungen darstellen.⁸ Zudem hat hier A keine besonderen Umstände dargelegt, aus denen zu schließen ist, dass B ein besonderes Vertrauen auf das konkrete Zustandekommen des Vertrags erzeugt hat. Mithin war der Abbruch der Vertragsverhandlungen durch B nicht pflichtwidrig.

Mangels vorvertraglicher Pflichtverletzung des B besteht daher kein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1.

B. Schadensersatzanspruch A gegen B aus § 826

Auch könnte dem A gegen B ein Schadensersatzanspruch aus § 826 zustehen.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Verhalten des B nicht als sittenwidrige Schädigung angesehen werden. Somit entfällt auch ein Anspruch aus § 826.

Ergebnis: Keine Schadensersatzansprüche A gegen B.

⁸ Palandt/Grüneberg § 311 Rn. 32.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Absolutes Fixgeschäft	42	Haftung	10
Abtretung	108	Holschuld	43
Agenturvertrag	32	Inhaltskontrolle	86, 91
aliud	22	Innenausgleich	102
Allgemeine Geschäftsbedingungen	84	Internetverträge	81
Anfängliche Unmöglichkeit	49, 50	Inzahlunggabe	30
Annahme an Erfüllung statt	30	Inzahlungnahme	32
Annahmeverzug	58	Kaufrechtliche Gewährleistung	7
Anrechnung	28	Kleinstreparaturklausel	95
Aufrechnung	33	Körperschäden	87
Aufrechnungslage	33, 110	Leistung an Erfüllung statt	23
Aufrechnungsvertrag	33	Leistung erfüllungshalber	23
Ausfluggeschäft	71	Leistungsnähe	15
Ausschlussgründe	73	Mahnung	52, 59
Außergeschäftsraumvertrag	69	Minderjährige	24
Besonderes Schuldverhältnis i.S.v.		Miteigentum	101
§ 311 Abs. 3	10	Normativer Schadensbegriff	47
Bringschuld	43	Prioritätsprinzip	114
culpa in contrahendo	4, 6	Realisierungsrisiko	30, 32
Doppelabtretung	114	Rücksichtnahmepflicht	62, 64
Drittschadensliquidation	47	Rücktritt	49, 55, 57, 65
Echter Vertrag zugunsten Dritter	19	Sachschäden	87
Eigenes wirtschaftliches Interesse	11	Schickschuld	43
Eigenübliche Sorgfalt	2	Schönheitsreparaturklausel	94
Erfüllung	21	Schuldübernahme	104
Erfüllungssurrogate	21	Schuldverhältnis	1
Erlas	37	Schutzpflichten	62
Erlasvertrag	37	Schwarzfahrer	27
Fernabsatzvertrag	69, 77	Sittenwidrigkeit	114
Garantie	7	Sorgfaltspflichten	62
Gefälligkeitsverhältnis	1	Stellvertretung	97
Geltungserhaltende Reduktion	89, 96	Störung der Geschäftsgrundlage, § 313	66
Gemeinschaftliche Schuld	100	Stundungseinrede	32
Gesamthandseigentum	101		
Gesamtschuld	98		
Gewährleistungsausschluss	90		
Gläubigerverzug	58		

Teilschuld	98	Vertrag zugunsten Dritter	18
Theorie der realen Leistungsbewirkung	25	Vertragstheorie	25
Tilgung	28	Vertrauen	12
Unechter Vertrag zugunsten Dritter	18	Verzögerungsschäden	52, 55
Unmöglichkeit	39	Verzug	52
Unselbstständige Garantie	7	Vorvertragliches Schuldverhältnis	4
Verbrauchsgüterkauf	44	Zinsansprüche	53
Versendungskauf	42	Zinsschaden	53
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	14	Zweckvereinbarungstheorie	25